

# Satzung

## der Schützengesellschaft Oelde e.V. von 1858

(gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2022)

### §1 Name

Die Schützengesellschaft Oelde e.V. besteht seit dem Jahre 1858 und führt den Namen:

**Schützengesellschaft Oelde e.V. von 1858.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des nachweislich seit 1656 in Oelde bestehenden Schützenwesens und die Förderung des traditionellen Brauchtums.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Tradition auf dem Gebiet des Schützenwesens, insbesondere durch:
  - die jährliche Veranstaltung eines Festumzuges sowie eines Schützenfestes;
  - die Pflege des Brauchtums bei den jährlichen Festen unter Beteiligung der gesamten Bevölkerung, insbesondere Teilnahme und Mitwirkung bei der Gedenkfeier am Ehrenmal am Volkstrauertag;
  - Förderung sportlicher Wettbewerbe auf dem Gebiet des Schießsports auf eigenen oder der Gemeinschaftsschießsportanlage;
  - Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung des Brauchtums besonders in Jugendgruppen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist christlich orientiert, aber offen für andere Bekenntnisse.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Ver-

eins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die über 18 Jahre alt sind. Sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder können die Witwen verstorbener Mitglieder werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und brauchen keine Beiträge zu entrichten. Des Weiteren können auch Kinder und Jugendliche männlichen oder weiblichen Geschlechts Mitglieder des Vereins werden. Auch sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Allerdings ist für sie ein Beitrag zu entrichten.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die der Vorstand vorschlägt, können Ehrenmitglieder werden. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht und brauchen keine Beiträge zu entrichten.

### **§4 Aufnahme**

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

Gegen den Beschluss der Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.

### **§5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat in Textform oder schriftlich an den Vorstand bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.

Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt:

1. durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und diese trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht bezahlt,

2. durch einstimmigen Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§6 Beiträge**

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal elf Mitgliedern:

1. dem Präsidenten,
2. dem Oberst, der zugleich stellvertretender Präsident ist,
3. dem Vizepräsidenten,
4. dem Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. fünf bis sechs Beisitzern.

Den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden der Präsident (1) und der Schriftführer (4). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand zu 1. bis 5. wird von der Mitgliederversammlung jedes Mal auf vier Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass die Position des Vizepräsidenten nicht unbedingt zu besetzen ist.

Die Beisitzer werden auf drei Jahre gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Obersten erfolgt in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (4. – 11.) kann der Präsident entscheiden, ob offene oder geheime Abstimmung erfolgt.

Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung es in einzelnen Fällen nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§9 Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, namentlich die Beschlüsse aufzuzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sind von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§10 Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und führt insbesondere die Mitgliederlisten.

Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen.

Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister dem Vorstand den in der Mitgliederversammlung vorzutragenden Kassenbericht vorzulegen.

Die Kassenbelege und der Kassenbestand sind vorher von zwei Kassenprüfern, die alljährlich auf der Mitgliederversammlung zu wählen sind und wiedergewählt werden können, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer haben den Bericht mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und diesen zu unterzeichnen.

## **§11 Ehrenamt**

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Vereinsvertretung erfolgt ehrenamtlich.

## **§12 Versammlungen**

Die Vereinsversammlungen sind:

1. ordentliche Mitgliederversammlung,
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

## **§13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Viertel eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladung hat schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
2. Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters,
3. die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
4. die Festlegung des Jahresbeitrages.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung schriftlich verlangen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§15 Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Präsident.

#### **§16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Die Änderung der Satzung kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.  
Zur Auflösung der Gesellschaft sind die Stimmen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§17 Vereinsvermögen nach Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Heimatverein Oelde zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oelde, den 19. März 2022



Michael Wieschmann (Präsident)



Achim Lütke (Schriftführer)